



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-081/2021	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Silberborth		06.12.2021
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzen		

Betreff:

Beschluss über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für den Betrieb von 4 E-Ladesäulen

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	14.12.2021	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Gemäß Beschluss BV-074/2021 ist ein Förderantrag für 4 E-Ladesäulen zu stellen, sofern die Maßnahme aus Mitteln des Haushaltes 2021 finanziert werden kann. Nur mit einer mindestens 80%en Förderung wird die Maßnahme umgesetzt.

Der Betrieb der Ladesäulen ist dabei kostenneutral für die Gemeinde Zeuthen mit einem externen Betreiber zu gestalten und soll auch nur in dieser Konstellation umgesetzt werden.

Die Kostenschätzung für die Errichtung der 4 geplanten Ladesäulen beträgt 90.000 EUR, wovon 80%, d.h. 72.000 EUR gefördert werden können, so dass der Eigenanteil der Gemeinde 18.000 EUR beträgt.

Die Folgekosten (Abschreibungen abzüglich Fördermittel) für die 4 Ladesäulen betragen 1.800 €/Jahr. Bei einer angedachten Nutzungsdauer von 10 Jahren sind diese Kosten in die Jahre 2022-2032 einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die einmalige, außerplanmäßige Auszahlung i.H.v. 90.000 € mit Fördermitteln i.H.v. 72.000 € für das Haushaltsjahr 2021.

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die ergebnisbelastenden Folgekosten i.H.v. 1.800 €/Jahr für die Jahre 2022-2032.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung für die einmaligen Kosten i.H.v. 90.000 € können im Haushalt 2021 durch verbliebene Restmittel aus der Investitionsmaßnahme 5410111005 (2. BA Planung und Bau Heinrich-Heine-Straße) mit 22.000 €, aus Restmitteln der abgeschlossenen Maßnahme 3650216001 (Kitaneubau) und aus der - später zu realisierenden - Maßnahme 5410113004 (Planung und Bau neue Anbindung Schulstraße) mit 50.000 € bereitgestellt werden. Auch die Fördermittel i.H.v. 72.000 € werden bei der Maßnahme 5730120001 (Ladesäulen) eingestellt. Die Maßnahme wird mit einem Sperrvermerk versehen. Nur bei Erhalt von Fördermitteln i.H.v. 80% und dem kostenneutralen Betrieb durch einen externen Betreiber wird die Maßnahme realisiert.

Anlage/n

keine